



## **Aufsichtspflicht im Kindergarten Eulennest Laufenburg**

### **1. Gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflicht nach § 1631 BGB**

Die Aufsichtspflicht liegt bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind im Kindergarten an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind für den Zeitraum der Anwesenheit im Kindergarten.

*Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*

Die vertragliche Aufsichtspflicht liegt beim Kindergartenträger. Dieser überträgt diese Pflicht an die pädagogischen Fachkräfte, welche verpflichtet sind, die Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder zu übernehmen. Der Träger achtet auf Regelungen wie den Personalschlüssel, die Qualifikation von Leistungs- Fach- und Ergänzungskräften und den Einsatz von Praktikanten. Im Rahmen der Personalauswahl wird der Nachweis der Geeignetheit von Fachkräften durch die Vorlage von Qualifikationszeugnissen eingefordert. Nach §72a SGB VIII ist die Einstellung und Beschäftigung nur nach Vorlage eines qualifizierten Führungszeugnisses §30a BZRG möglich.

Neben der Organisationsverantwortung trifft den Träger die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die eine gefahrenlose Benutzung der Einrichtung betrifft.

### **2. Kriterien für die Aufsichtspflicht**

Es wird betont, dass Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht immer von den jeweils gegebenen Umständen abhängen, dass die Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht übertrieben sein dürfen und dass diese ihren Verstand zur Ermittlung der in der konkreten Situation notwendigen Aufsicht einsetzen müssen. Dabei sind sowohl die pädagogischen Ziele des Kindergartens als auch das Wohl der Kinder und Dritter zu berücksichtigen. Hundmeyer (1995 a) leitet daraus folgenden Grundsatz ab: *"Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist (d.h. von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mit berücksichtigt), kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein"* (S. 10).

*Alter der zu betreuenden Kinder:*

Jüngere Kinder benötigen mehr Aufsicht als ältere, da sie viele Gefahren noch nicht kennen, oft unberechenbar handeln und die Folgen ihres Verhaltens häufig nicht abschätzen können.



Aufsichtspflicht im Kindergarten Eulennest Laufenburg

*Person des jeweiligen Kindes:*

Wichtiger als das Alter sind der körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklungsstand des Kindes und die mit ihm gemachten Erfahrungen (z.B. Gesundheitsprobleme, Entwicklungsverzögerungen, Ängste etc.).

*Art der Tätigkeit bzw. Beschäftigung:*

Erhöhte Aufsicht bei gefährlichen Beschäftigungen

*Situative Faktoren:*

z.B. erhöhte Aufsicht in Konfliktsituationen

*Räumliche und örtliche Gegebenheiten:*

Ein Mehr an Aufsicht bei besonderen Gefahrenquellen (z.B. Straßenverkehr, Elektrogeräte etc).

*Person der Fachkraft:*

Die Erzieher\*in muss ihre eigenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen berücksichtigen.

*Zumutbarkeit der an die Fachkraft gestellten Anforderungen:*

Beispielsweise darf von einer Berufsanfängerin nicht dasselbe verlangt werden wie von einer erfahrenen Fachkraft.

*Gruppengröße:*

Die Gruppengröße darf auf Dauer nicht gegen die jeweiligen Landesrichtlinien verstoßen. Generell ist es aber einer Fachkraft zumutbar, für kürzere oder längere Zeit die Kinder einer anderen Gruppe mitzubetreuen. Es wird dann von ihr erwartet, dass sie z.B. auf risikoreiche Aktivitäten verzichtet und rigoroser Aufsicht führt.

Deutlich wird, dass die Aufsichtspflicht keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder verlangt. Zur Erfüllung unseres Bildungsauftrages im Kindergarten Eulennest wurde in der päd. Konzeption im Hinblick auf die individuelle Bildungsförderung berücksichtigt, dass die Kinder bei der Gestaltung des Alltags entsprechend ihrer Bedürfnisse mitwirken dürfen. Daher bieten wir den Kindern Erfahrungsräume, die sich am Bedürfnis der Bewegung, Erkundung und Kreativität orientieren. Da Kinder nur dann Risiken und Gefahren bewältigen können, wenn sie gelernt haben, mit ihnen umzugehen, ergibt sich für uns die Notwendigkeit zur Abwägung zwischen päd. Gesichtspunkten und dem Aspekt der Sicherheit.

Nach Münder (1991, S. 102) ist die Aufsichtspflicht "*nur Nebenpflicht, vorrangig ist die Erziehung der Minderjährigen zur Selbständigkeit und Mündigkeit*". Von zentraler Bedeutung sind hier § 1 Abs. 1 SGB VIII (= Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) - auch als Ausfluss von Artikel 2 Abs. 1 GG (= Grundgesetz) - und § 9 Nr. 2 SGB VIII. Kinder haben ein Recht auf Erziehung zu Selbständigkeit und Eigenverantwortung, auf freie

Aufsichtspflicht im Kindergarten Eulennest Laufenburg  
Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das verbietet Bevormundung, Gängelei und  
fortwährende Kontrolle.



### *§ 1 Abs. 1 SGB VIII*

*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

### *§ 9 Nr. 2 SGB VIII*

*Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ...*

*2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln ... zu berücksichtigen, ...*

### *Artikel 2 Abs. 1 GG*

*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, so weit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

Die kindliche Entwicklung, der Erziehungsprozess und die pädagogischen Aktivitäten sollten also immer im Vordergrund stehen; Aufsichtsaspekte dürfen nur Korrektive sein: *"Das Recht kann und soll nicht pädagogische Inhalte bestimmen, sondern nur die Grenzen erzieherischer Gestaltungsräume aufzeigen, deren Überschreitung nicht mehr mit den berechtigten Schutzinteressen des Kindes oder der Allgemeinheit zu vereinbaren sind"* (Sahliger 1994, S. 8).

## **2. Formen der Aufsichtsführung**

Es gibt unterschiedlich intensive Formen der Aufsichtsführung, aus denen die pädagogische Fachkraft nur dasjenige Mittel ergreifen muss, das vor dem Hintergrund der gerade beschriebenen Kriterien von seiner Einflussstärke her der jeweiligen Situation entspricht. Sie kann wählen zwischen:

- (1) Informieren, Belehren, Ermahnen:* Die päd. Fachkraft muss Kinder vor Gefahren informieren und zum richtigen Umgang mit gefährlichen Objekten anleiten.
- (2) Ge- und Verbote:* Ein exakt umschriebenes Verhalten wird untersagt bzw. verlangt.
- (3) Überwachen, Kontrollieren:* Auch Kleinkinder müssen nicht auf Schritt und Tritt beobachtet werden; dies ist weder der Erzieherin zumutbar noch pädagogisch zulässig. Die Fachkraft muss sich also nicht ständig im Raum bzw. in der Nähe der Kinder aufhalten oder fortwährend in Blickkontakt bleiben.



(4) *Eingreifen*: Ist ein Kind oder eine dritte Person gefährdet, dann muss die Fachkraft verbal oder aktiv eingreifen und die Gefahrenquelle entfernen.

Hundmeyer (1995 a) fasst zusammen: "Einem Erzieher kann nicht begründet der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung gemacht werden, falls er sich über die persönliche Verfassung des Kindes und über die sonstigen Umstände, die für die Aufsichtsführung

Bedeutung haben, informiert, das Kind in einer seinem Alter und seiner Entwicklung gemäßen Weise auf mögliche Gefahren aufmerksam macht, es vor falschem Verhalten warnt und sich vergewissert, dass das Kind seine Warnungen und Ermahnungen verstanden hat und befolgt. Schließlich muss er das Kind in einer Weise überwachen, wie dies einem verständigen Aufsichtspflichtigen unter Abwägung pädagogischer Zielsetzungen und Risiken für das Kind und andere vernünftigerweise zugemutet werden kann. Notfalls muss er zum Schutz des Kindes und anderer auch eingreifen" (S. 26).

### **3. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht**

Da die Aufsichtspflicht erst aktiv übernommen werden kann, wenn sich das Kind im Blickfeld der päd. Fachkraft befindet, muss das Kind bzw die Aufsicht aktiv an die anwesende Fachkraft übergeben werden. Sollen Kinder alleine in den Kindergarten kommen, muss dies im Vorfeld mit den Fachkräften besprochen sein.

Generell endet die Aufsichtspflicht mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten (Eltern).

Erklären Eltern ausdrücklich, dass ihr Kind allein den Heimweg antreten soll, muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden inkl. der schriftlichen Zustimmung beider Elternteile. Die Fachkräfte beraten die Eltern über die Frage der Fähigkeit des Kindes und dokumentieren dies in den Unterlagen. Das Kind darf zur vereinbarten Zeit den alleinigen Heimweg antreten, wenn keine Problemfälle (Unwohlsein, Krankheit des Kindes...) vorliegt.

Die Päd. Fachkräfte führen neben der allgemeinen Anwesenheitsliste eine Dokumentation, welche Kinder sich zur aktuellen Zeit im Kindergarten oder im Wald aufhalten. Somit kann auch im Notfall reagiert werden.

Prinzipiell können Beginn und Ende der Aufsichtspflicht im Aufnahmevertrag, in der Kindergartenordnung oder einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Ist dies nicht geschehen, gilt das, was stillschweigend zwischen Kindergarten und Eltern aus der Sicht eines objektiven Dritten - der Allgemeinheit - als vereinbart angesehen werden kann. Dies kann ab Betreten bzw. Verlassen des Kindergartengrundstücks, des Gebäudes oder des Flurs/des Vorraumes zum Gruppenraum (Letzteres insbesondere bei größeren Einrichtungen mit mehreren Gruppen) sein.

### **4. Gewährleistung der Aufsichtspflicht im Kindergarten Eulennest**



Aufsichtspflicht im Kindergarten Eulennest Laufenburg

Im Eulennest haben die Kinder die Möglichkeit, sich im Erdgeschoss zwischen zwei großen Gruppenräumen zu bewegen und während des Freispiels entsprechend ihrer Vorlieben zwischen verschiedenen Funktionsbereichen zu wählen. Falls es aufgrund personellen Gegebenheiten einmal nicht möglich sein sollte, beide Räume gleichermaßen zu beaufsichtigen, kann der Aufenthalt der Gruppe mit wenigen Handgriffen (z.B. Bücher und Spiele aus Raum 2 in Raum 1 bringen) auf einen Gruppenraum begrenzt werden.

Die Räumlichkeiten im Obergeschoss stehen zwar zur Nutzung zur Verfügung, allerdings dürfen diese nur in Begleitung einer Fachkraft genutzt werden, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können. Das bedeutet, die Kinder dürfen sich nicht alleine zwischen den Stockwerken fortbewegen, sondern haben ihren Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss.

Wenn ein Kind/ mehrere Kinder den Wunsch haben, sich in die oberen Stockwerke zurückzuziehen, muss dies abgesprochen und begleitet werden. Diese Regel wird gemeinsam mit den Kindern aufgestellt, die Kinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte über mögliche Gefahren und Risiken informiert.

Wenn eine pädagogische Fachkraft mit einer Kleingruppe die Räume im Obergeschoss nutzt, um beispielsweise Bewegungsspielen nachzugehen oder zu musizieren, wird dies klar mit den anderen Fachkräften abgesprochen, damit diese wissen, welche Kinder abwesend sind. Die Türen werden offen gelassen, damit die Fachkräfte miteinander kommunizieren können. Während der Zeit, in der sich die Kleingruppe bzw. einzelne Kinder mit der Fachkraft in den oberen Räumen aufhalten, wird der Rest der Gruppe das Gebäude nicht verlassen, um in Rufnähe zu sein.

Des Weiteren wird es ein zweites, tragbares Telefon geben, welches mitgenommen werden kann, um im Notfall um Hilfe rufen zu können.

Verlässt die Waldgruppe das Gebäude, wird dies in der Anwesenheitsdokumentation vermerkt. Auf dem Weg zum Waldplatz werden die Kinder an das Einhalten der Sicherheitsregeln (z.B. freies Laufen nur bis zum nächsten bunten Stein) erinnert. Die Fachkräfte sind sich der Kontrolle der Sicherheitsregeln bewusst. Am Waldplatz haben die Kinder die Möglichkeit sich innerhalb eines klar markierten Radius zu bewegen. Dieser Platz wurde gemeinsam mit dem Förster und dem Sicherheitsbeauftragten begutachtet und festgelegt. Das „Waldteam“ führt ständig ein Handy mit, um in Notfällen die Familien, den Kindergarten oder ein Rettungsteam benachrichtigen zu können.

Für Ausflüge und Spaziergänge werden Gefährdungsbeurteilungen erstellt, um sich die möglichen Gefahrenstellen bewusst zu machen und Regeln und Freiräume an die Umgebung anpassen zu können.

Kann die Aufsicht an zwei unterschiedlichen Orten (Kindergarten und Wald) nicht eingehalten werden, greift der Personalnotfallplan. Dies bedeutet, dass die Gruppen übergreifend arbeiten und gemeinsam entschieden wird, ob die Waldgruppe ebenfalls im Gebäude verbleibt, um sowohl den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen – wie auch die Aufsichtspflicht aller Kinder zu gewährleisten.